

Kostenbescheide für Unterkunft an Flüchtlinge im Asylverfahren

von Kristian Donner

Wie erwartet, werden jetzt auch Geflüchtete, die sich noch im Asylverfahren befinden und über Einkommen aus einer Arbeit verfügen, in Briefen der Regierung von Unterfranken aufgefordert, ihre Gehaltsnachweise an die dortige Zentrale Gebührenabrechnungsstelle zu schicken. Der Hintergrund ist, dass die Gebühren ermittelt werden sollen, die von den betroffenen Personen für erhaltene Sachleistungen wie Unterkunft, Heizung oder Strom zu zahlen sind.

Dieses Vorgehen ist rechtmäßig. Denn nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG müssen Asylbewerber, die über Vermögen oder eigenes Einkommen verfügen, diese Kosten in Form von Gebühren erstatten.

Die Höhe der Gebühren für die Unterkunft ist für Bayern in § 23 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes (DVAsyl) vom 16.08.2016 festgelegt, die Höhe der Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie finden sich in § 24 der DVAsyl.

Auch die rückwirkende Forderung der Gebühren bis zu 3 Jahre ist rechtens, auch wenn diese die Betroffenen vor finanzielle Schwierigkeiten stellen kann.

Für die Höhe der Gebühren muss die Gebührenabrechnungsstelle nun erst mal das anrechenbare Einkommen der Betroffenen ermitteln. Das Einkommen wird dafür bereinigt, d.h. es wird z.B. eine gewisser Selbstbehalt und eine Pauschale für berufsbedingte Aufwendungen vom Einkommen abgezogen. Aus diesem bereinigten Einkommen ergibt sich dann die Höhe der Gebühr, die für erhaltene Sachmittel erstattet werden muss.

Es wird in Zukunft wichtig sein zu überprüfen, ob die Bescheide auch richtig ausgestellt und die Höhe der Gebühren richtig berechnet wurden. Fragen könnten hier sein, ob die Zeiten mit Arbeit richtig erfasst wurden oder auch, ob die tatsächlichen Ausgaben für

berufsbedingte Aufwendungen durch die Pauschale abgedeckt sind oder nicht evtl. höher liegen. Wegen der Komplexität des Themas beabsichtigen wir, zu der genauen Berechnung eine gesonderte Caritas Kurzinfo herauszugeben.

Was ist also zunächst jetzt zu tun:

- **Gehaltsnachweise** sammeln und Kopien! per Post oder Mail an die zentrale Gebührenabrechnungsstelle schicken. Künftige Gehaltsnachweise müssen monatlich dann auch immer dort hin geschickt werden. Sollte dies nicht geschehen, könnte zum Nachteil der Asylbewerber der Höchstsatz für die Gebühren berechnet werden, denn hier besteht seitens der Asylbewerber eine Mitwirkungspflicht!

In Zukunft:

- **Bescheid prüfen.** (siehe dann folgende Caritas Kurzinfo) Fragen u.a.: Stimmen die Zeiträume der Erwerbstätigkeit und der Zeitraum der Forderung überein? Ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen richtig erfasst? Ist das anrechenbare Einkommen richtig berechnet?
- Wenn es **Unstimmigkeiten** gibt, sofort eine Beratungsstelle aufsuchen und gegenrechnen lassen. Ggf. fristgerecht Einspruch gegen den Bescheid einlegen.
- Falls der geforderte Betrag nicht auf einmal bezahlt werden kann, **Ratenzahlung vereinbaren.**

Handlungsempfehlung:

- alte Gehaltsnachweise kopieren und einschicken, neue monatlich einreichen
- wenn erhalten Bescheid prüfen oder in Beratungsstelle prüfen lassen
- evtl. Einspruch einlegen
- ggf. Ratenzahlung vereinbaren

Aktuelles / Termine:

Helfer-Café am 18.05.17, 19 Uhr in Markt Schwaben,